



Studierendenschaft
der
Universität zu Lübeck

Moderationsrichtlinie

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Moderation aller Inhalte auf jeglichen Plattformen, die die Studierendenschaft der Universität zu Lübeck, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck (AStA), den Studierenden der Universität zu Lübeck zur Verfügung stellt und für diese verwaltet.
- (2) Plattformen, auf denen die Studierendenschaft lediglich Inhalte für die Studierenden bereitstellt und die Plattform nicht selbst verwaltet oder moderiert, bleiben von dieser Richtlinie ausgenommen.

§2

Zuständigkeiten und Moderatoren

- (1) Der AStA ist für die Moderation der Plattformen im Sinne von §1 verantwortlich. Der AStA kann dazu im Rahmen dieser Richtlinie Moderatoren einsetzen.
- (2) Der AStA kann mit einer einfachen Mehrheit einen ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck zum Moderator ernennen oder abberufen.
- (3) Ein Moderator kann formlos auf jeder AStA Sitzung von seinem Amt als Moderator zurücktreten.
- (4) Die Moderatoren sind gegenüber dem AStA rechenschaftspflichtig. Jedes gewählte Mitglied des AStAs kann von einem Moderator Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.
- (5) Die Beschwerdeinstanz gegenüber einem Moderator ist das Studierendenparlament. Dieses befindet über die Beschwerde mit einer einfachen Mehrheit und kann eine Sperrung rückgängig machen oder den Moderator abberufen.

§3

Moderation

- (1) Die Meinungsfreiheit wird gewährleistet.
- (2) Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Inhalte, die gegen geltendes deutsches Recht verstoßen, sind von den Moderatoren zu löschen. Der AStA muss hierüber auf seiner nächsten Sitzung informiert werden.

- (4) Die Moderatoren nach §2 dieser Richtlinie sind dazu befugt
- Inhalte zu verschieben, sofern sie in den dortigen Themenbereich besser passen. Der Veröffentlichende ist hierüber zu informieren.
 - Inhalte zu löschen, wenn sie nicht in den Themenbereich, in dem sie veröffentlicht wurden, passen. Der Veröffentlichende ist hierüber zu informieren, insbesondere ist dabei darauf hinzuweisen, in welchen Themenbereich der Inhalt veröffentlicht werden sollte.
- (5) Die Moderatoren nach §2 dieser Richtlinie sind dazu befugt in eigenem Ermessen
- neue Themenbereiche zu erstellen.
 - Themenbereiche umzubenennen.
 - wenig oder falsch genutzte Themenbereiche zu löschen. Dabei müssen die in diesem Themenbereich veröffentlichten Inhalte in geeigneter Form den Studierenden zugänglich bleiben. Der AStA ist hierüber auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§4

Sperrung von Nutzern

- (1) Eine Sperrung kann bedeuten, dass die gesperrte Person
- keine Inhalte mehr veröffentlichen kann und/oder
 - keine Inhalte mehr lesen kann.

Eine Sperrung, die lediglich die Schreibrechte betrifft, ist in allen Fällen zu bevorzugen.

- (2) Eine Sperrung darf nicht grundlos und ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen.
- (3) Wiederholen sich die in §3 (3) oder (4) genannten Fälle bei dergleichen Person, so sind die Moderatoren dazu befugt, diese Person temporär für maximal 24 Stunden zu sperren sowie die entsprechenden Inhalte zu verschieben oder zu löschen. Der AStA muss hierüber auf seiner nächsten Sitzung informiert werden.
- (4) Die gleiche Person darf höchstens zwei Mal nach Absatz 3 in einem Kalendermonat gesperrt werden.
- (5) Der AStA ist dazu befugt, bei wiederholtem Handlungsbedarf nach §3 (3) oder (4), die betreffende Person für bis zu eine Woche zu sperren.
- (6) Die gleiche Person darf höchstens zwei Mal nach Absatz 5 in einem Kalendermonat gesperrt werden.
- (7) Eine längere Sperre ist unzulässig.

§5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch das Studierendenparlament in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, die diese Richtlinie betreffen.

Lübeck, den 06.05.2020

Marie-Theres Dammann

Präsidentin des 48. Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck